

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 220

Stück 4

Ausgegeben und versendet
am 26. Jänner 2024

INHALT

Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

9. Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Jänner 2024 über das Statut des Forschungs- und Förderungspreises des Landes Steiermark 14

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

10. Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 2024 16
11. Verein freiraum-europa Hilfsprojekte; Haussammlung sowie Straßensammlung mit Sammelheft 18

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Stadtgemeinde Liezen; Stellenausschreibung (Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Bereich der Bauverwaltung) 18

Sonstige Verlautbarungen:

- Regionalmanagement Südoststeiermark. Steirisches Vulkanland GmbH; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Projekt LIFE RESTORE for MDD) 19

- Theodor-Körner-Straße 75 OG – 87 OG, vertreten durch Silver Living GmbH; Umfassende Sanierung Dachgeschoßausbau und Liftzubau, 1. Bauabschnitt – Haus 75 – 79, 2. + 3. Bauabschnitt folgend (diverse Gewerke) 20

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 5 Erscheinungstermin: Freitag, 02.02.2024

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 6 Erscheinungstermin: Freitag, 09.02.2024

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 9

Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Jänner 2024 über das Statut des Forschungs- und Förderungspreises des Landes Steiermark

Forschungs- und Förderungspreis des Landes Steiermark

§ 1

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und sowohl anerkannte als auch junge steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurden der "Forschungspreis sowie der Förderungspreis des Landes Steiermark" geschaffen.

§ 2

Der Forschungspreis sowie der Förderungspreis werden jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung besteht nicht. Durch den Forschungspreis respektive durch den Förderungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Forschungspreis wird als Hauptpreis an eine anerkannte Wissenschaftlerin/einen anerkannten Wissenschaftler verliehen und kann nicht geteilt werden. Der Förderungspreis wird an eine jüngere Wissenschaftlerin/einen jüngeren Wissenschaftler, mit zwei bis maximal zehn Jahren Forschungserfahrung nach Abschluss des Doktorats/PhD degrees oder die/der zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Alter von 39 Jahren nicht überschritten hat, verliehen und kann geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Forschungspreises als Hauptpreis respektive des Förderungspreises abzusehen.

§ 3

(1) Bewerberinnen/Bewerber um den Forschungspreis bzw. den Förderungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung haben. Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus EWR-Staaten und der Schweiz sind österreichischen Staatsbürgerinnen/Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

(3) Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an sie/ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.

(4) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

(5) Für eine Diplom-/Masterarbeit, eine Dissertation/PhD-Thesis oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

(6) Die Wiedereinreichung einer bereits bewerteten Arbeit ist zulässig.

(7) Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der gesetzten Frist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzureichen.

§ 4

Die Preise pro Kategorie bestehen jeweils aus einer Urkunde und einem Preisgeld in Höhe von € 12.000,00. Die Dotierung des Preisgeldes erfolgt aus dem Globalbudget Wissenschaft und Forschung.

§ 5

(1) Die Zuerkennung des Preises erfolgt durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung nach Prüfung und Antragstellung einer Jury.

(2) Die Jury besteht aus dem für die Forschungspreise des Landes zuständigen Regierungsmitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden, aus der zuständigen Abteilungsleitung, aus den Rektorinnen/Rektoren aller steirischen Universitäten, aus weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der Hochschulprofessorinnen/Hochschulprofessoren sowie aus einer Vertreterin/einem Vertreter bedeutender Lehr- und Forschungseinrichtungen in der Steiermark, die vom zuständigen Mitglied der Landesregierung namens der Landesregierung auf die Dauer der Funktionszeit der Steiermärkischen Landesregierung bestellt werden.

(3) Liegt eine Arbeit vor, für die noch ein Fachgutachten einzuholen ist, so ist bei der Beratung eine Hochschulprofessorin/ein Hochschulprofessor der betreffenden Fachrichtung als außerordentliches Mitglied der Jury zuzuziehen, dem jedoch kein Stimmrecht zusteht. Bei der Abstimmung der Jury dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Ein Mitglied der Jury darf im Falle einer Eigenbewerbung aus Befangenheitsgründen an der Jurysitzung nicht teilnehmen.

(4) Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende stimmt mit und verfügt über ein Dirimierungsrecht.

(5) Die Preise werden durch das für die Forschungspreise zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung übergeben.

(6) Die Mitgliedschaft in der Jury ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Reisekostenvergütungen für nicht am Sitzungsort wohnende Mitglieder der Jury sind nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften für Reisegebühren vom Land Steiermark zu leisten.

§ 6

Den Jurymitgliedern obliegt die Umschichtung nicht zweckmäßig eingereichter Bewerbungen auf eine andere Preiskategorie.

§ 7

In Anerkennung der grundsätzlichen Gleichwertigkeit aller Wissenschaften und Forschungsbereiche kann keiner Wissenschaftsdisziplin bei der Vergabe ein Vorrang eingeräumt werden. Ein Wechsel der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen bei der Preisvergabe ist anzustreben. Dadurch soll eine zeitlich gestaffelte Förderung nach verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen erreicht werden.

§ 8

Bei der Preisvergabe ist auf die gesellschaftspolitische, wirtschaftspolitische und/oder wissenschaftliche Bedeutung der Arbeit bzw. auf die Bedeutung für die Kunstlehre im Sinne einer Signalwirkung für die Zukunft Bedacht zu nehmen.

§ 9

Die auszuzeichnenden Arbeiten sind hinsichtlich der Möglichkeit einer greifbaren Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis zu bewerten.

§ 10

(1) Dieses Statut tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 27. Jänner 2024, in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Forschungs- und Förderungspreises des Landes Steiermark, Grazer Zeitung Nr. 43/2022, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Landesrätin:

E i b i n g e r - M i e d l

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Landesamtsdirektion

Nr. 10

LAD-15.00-A1/2024

2. Jänner 2024

Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 2024

Gemäß § 97 Abs. 4 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR), LGBl. Nr. 29/2003 i.d.g.F. LGBl. Nr. 100/2023, wird für das Kalenderjahr **2024** nachstehende Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Einteilung in Senate) erlassen. Diese gilt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung.

Senat I Vorsitz: **Mag. Andreas Krischan**

Für die Verwendungsgruppen A, B, C, D, K3, L1, L2A2, L2B1, L3, P2 und P3 sowie für Landesbeamtinnen/-beamte, die gemäß § 145 Stmk. L-DBR bereits unter das neue Besoldungsrecht Steiermark (BEST) fallen, sowie für jene, die gemäß § 289 Stmk. L-DBR in das BEST optiert haben, einschließlich Landesbeamtinnen/-beamte im Dienste der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. sowie Landesbeamtinnen/-beamte des Ruhestandes.

Mitglied I: **Dr.ⁱⁿ Brigitte Autengruber**

Mitglied II: **Mag. Gerhard Probst**

Ersatzmitglieder

für Mitglied I: Mag.^a Doris Bund
Maria Elßer, MA
Mag. Dr. Harald Hanik
Mag. Peter Plöbst
Dipl.-Ing. Klaus Steinhöfler
Mag. Dr. Maximilian Weiss
Mag. Andreas Weitlaner

Ersatzmitglieder

für Mitglied II: Adalbert Braunegger
Franziska Gassner
Gundula Gretscher
Dipl.-Ing. Johannes Köberl
Mag. Stefan Koller
Raimund Michaljuk
Herbert Spirk

Bei Befangenheit, Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden Mag. Andreas Krischan wird dieser von folgenden Personen in der angeführten Reihenfolge vertreten:

1. Mag.^a Kerstin Raith-Schweighofer
2. Mag. Nico Groger

Senat II Vorsitz: **Mag. Nico Groger**

Für die Verwendungsgruppen A, B, C, D, K3, L1, L2A2, L2B1, L3, P2 und P3 sowie für Landesbeamtinnen/-beamte, die gemäß § 145 Stmk. L-DBR bereits unter das neue Besoldungsrecht Steiermark (BEST) fallen, sowie für jene, die gemäß

§ 289 Stmk. L-DBR in das BEST optiert haben, einschließlich Landesbeamtinnen/-beamte im Dienste der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. sowie Landesbeamtinnen/-beamte des Ruhestandes.

Mitglied I: **Mag. Dr. Gernot Esterl**

Mitglied II: **Mag.^a Regina Strempl-Neuhold**

Ersatzmitglieder

für Mitglied I:

Mag.^a Doris Bund

Maria Elßer, MA

Mag. Dr. Harald Hanik

Mag. Peter Plöbst

Dipl.-Ing. Klaus Steinhöfler

Mag. Dr. Maximilian Weiss

Mag. Andreas Weitlaner

Ersatzmitglieder

für Mitglied II:

Adalbert Braunegger

Franziska Gassner

Gundula Gretscherl

Dipl.-Ing. Johannes Köberl

Mag. Stefan Koller

Raimund Michaljuk

Herbert Spirk

Bei Befangenheit, Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden Mag. Nico Groger wird dieser von folgenden Personen in der angeführten Reihenfolge vertreten:

1. Mag. Andreas Krischan
2. Mag.^a Kerstin Raith-Schweighofer

Die im jeweiligen Kalenderjahr anfallenden Geschäftsfälle werden den einzelnen Disziplinarsenaten in der Reihenfolge des Anfalls – beginnend mit dem Disziplinarsenat I – zugewiesen. Maßgebliche Kriterien dieser fortlaufenden Zuweisung sind Datum und Uhrzeit des Einlangens der Geschäftsfälle bei der Disziplinarkommission. Zeitgleich einlangende Geschäftsfälle unterliegen einer alphabetischen Reihung, wobei auf den Familiennamen der/des einer Dienstpflichtverletzung beschuldigten Beamtin/Beamten abzustellen ist. Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig, ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht.

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dieselbe/denselben einer Dienstpflichtverletzung beschuldigte/beschuldigten Beamtin/Beamten betreffen, werden als verbundene Disziplinarsachen demselben Senat zugewiesen.

Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamtinnen/Beamte beteiligt, ist das Disziplinarverfahren gemäß § 108 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR), LGBl. Nr. 29/2003 i.d.g.F. LGBl. Nr. 100/2023, vor der Disziplinarkommission für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen.

Die bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bei der vormalig zuständigen Disziplinarkommission anhängigen Geschäftsfälle werden den Disziplinarsenaten der gegenständlichen Geschäftsverteilung nach den oben beschriebenen Verteilungsgrundsätzen zugewiesen.

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission
beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung:

G r o g e r

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 11

ABT03-1.0-11770/2014-127

22. Jänner 2024

Verein freiraum-europa Hilfsprojekte; Haussammlung sowie Straßensammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Verein freiraum-europa Hilfsprojekte, 4020 Linz, Kraußstraße 10, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 15. Februar 2024 bis 30. Juni 2024

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung sowie Straßensammlung mit Sammelheft, welches den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung entspricht

Sammlungszweck: Unterstützung des freiraum-europa Notfallfonds für behinderte Kinder, Beratung und Betreuung, Finanzierung von Heilbehelfen, Hilfsmitteln und Hilfsgütern, Beratung und Finanzierung von behindertengerechten Umbauten, Anschaffung von speziellen Lernmaterialien und Spielsachen und Ferienaktionen für behinderte Kinder.

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

T u n n e r

Verlautbarungen anderer Behörden

Stadtgemeinde Liezen

22. Jänner 2024

Stellenausschreibung

Das Arbeiten mit einem engagierten Team bereitet Ihnen Freude.

Die **Stadtgemeinde Liezen** schreibt zum ehestmöglichen Eintritt die Position einer Mitarbeiterin* eines Mitarbeiters im Bereich der Bauverwaltung, Referat für Baurecht und Raumordnung, mit der Möglichkeit zur Weiterentwicklung zur* zum Referatsleiter*in (40 Wochenstunden) aus:

In enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter*innen der Bauverwaltung sowie den anderen Abteilungen im Stadamt Liezen sind Sie mitverantwortlich für:

- die Abwicklung von Baugenehmigungsverfahren einschließlich baurechtlicher Beratung
- Abwicklung von baupolizeilichen Verfahren
- Abwicklung von Raumordnungsverfahren (Flächenwidmungsplan, Grundstücksteilungen, Beurkundungen etc.)
- Betreuung/Begleitung von Ausschusssitzungen
- Abwicklung von Förderansuchen (PV, Solar etc.)

Sie verfügen über:

Für diese verantwortungsvolle und vielseitige Position erfüllen Sie nachstehende Voraussetzungen:

- bei männlichen Bewerbern abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst bzw. Befreiungsbescheid

- österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates bzw. EWR-Staates mit Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- einwandfreies Vorleben
- erste Berufserfahrung im juristischen Bereich, idealerweise einschlägige Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung bzw. in der Privatwirtschaft
- Einsatzbereitschaft und Bereitschaft zu Mehrleistungen im Rahmen der Dienstverpflichtung

Wünschenswerte Fähigkeiten und Kenntnisse:

- abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bzw. vergleichbare der Verwendung entsprechende Ausbildung
- gute Kenntnisse des Verwaltungsrechts, idealerweise Erfahrung im öffentlichen Dienst
- gute Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und der regionalen Struktur
- sehr gute Kenntnisse von MS Office
- persönliche Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz und Entscheidungsfreudigkeit
- persönliche und zeitliche Flexibilität, Bereitschaft zur Weiterbildung
- Führerschein der Gruppe B

Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Stmk. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, LGBl. Nr. 160 in der geltenden Fassung, Anwendung. Das Entgelt beträgt, abhängig von Ausbildung und facheinschlägiger Berufserfahrung unter Anrechnung etwaiger Vordienstzeiten inklusive Zulagen, **brutto zumindest € 2.736,61** monatlich. Nach Übernahme der Referatsleitung beträgt der Mindestbezug inklusive Zulagen zumindest **brutto € 4.225,74** monatlich.

Allfällige im Zusammenhang mit dem Bewerbungsablauf anfallende Kosten werden nicht ersetzt.

Bewerber*innen werden eingeladen, ihre schriftliche Bewerbung unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen an die Stadtgemeinde Liezen, zu Händen Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, zu richten. Bewerbungen per E-Mail sind an peter.neuhold@liezen.at zu senden.

Anzuschließende Unterlagen:

Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, aktuelles Ausweisfoto, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über bisherige berufliche Verwendungen. Im Falle einer Aufnahme ist eine Strafregisterbescheinigung, nicht älter als 3 Monate, nachzureichen. 2/2024

Sonstige Verlautbarungen

Regionalmanagement Südoststeiermark. Steirisches Vulkanland GmbH
Grazertorplatz 3, 8490 Bad Radkersburg

23. Jänner 2024

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Regionalmanagement Südoststeiermark. Steirisches Vulkanland GmbH, Grazertorplatz 3, 8490 Bad Radkersburg

Kategorie: Dienstleistungsauftrag

Gegenstand, Art und Umfang der Leistung: Koordinierung, Begleitung, Organisation und Umsetzung von nationalen Trainings – einer Ausbildung zur* zum Wissensvermittler*in des UNESCO Biosphärenparks Unteres Murtal inklusive Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowie aufbauende nachhaltige Verankerung der Multiplikatoren im Zuge eines Netzwerkes.

Erfüllungsort: Region Südoststeiermark. Steirisches Vulkanland, Region Südweststeiermark, UNESCO Biosphärenparkgebiet Unteres Murtal/Mur-Drau-Donau

Umsetzungszeitraum: 12. Februar 2024 bis 31. Dezember 2025

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Ausschreibende Stelle und Auskünfte: Regionalmanagement Südoststeiermark. Steirisches Vulkanland GmbH, Grazertorplatz 3, 8490 Bad Radkersburg, Tel. +43/3152/838018, E-Mail: schuster@vulkanland.at

Ausschreibungsunterlagen: Können auf Anfrage unter schuster@vulkanland.at eingeholt werden.

Angebotsfrist: Das Angebot ist per E-Mail an schuster@vulkanland.at bis spätestens Freitag, 9. Februar 2024 bis 12.00 Uhr einzureichen. 3/2024

Theodor-Körner-Straße 75 OG, 77 OG, 79 OG, 81 OG, 83 OG, 85 OG und 87 OG,
vertreten durch Silver Living GmbH, Leechgasse 30, 8010 Graz

23. Jänner 2024

Offenes Verfahren

Beschreibung: Baumeister, Zimmermann

Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung

Beschreibung: Aufzug, Baumeister, Bodenleger, Dachdecker-Spengler-Foliendächer, Elektrotechnik, Haustechnik, Fenster, Fliesenleger, Innentüren, Maler, Schlosser – konstruktiver Stahlbau, Sonnenschutz, Trockenbau, Zimmermann

Bauwerber: Eigentümergemeinschaften Theodor-Körner-Straße 75 - 87 und Carnerigasse 35, vertreten durch Silver Living GmbH, Leechgasse 30, 8010 Graz

Auftraggeber: Theodor-Körner-Straße 75 OG, Theodor-Körner-Straße 77 OG, Theodor-Körner-Straße 79 OG, Theodor-Körner-Straße 81 OG, Theodor-Körner-Straße 83 OG, Theodor-Körner-Straße 85 OG, Theodor-Körner-Straße 87 OG, vertreten durch Silver Living GmbH, Leechgasse 30, 8010 Graz

Bezeichnung: Umfassende Sanierung, Dachgeschoßausbau und Liftzubau, 1. Bauabschnitt – Haus 75 - 79, 2. + 3. Bauabschnitt folgend

Angebotsunterlagen: info@architektur-gleis.at

Erfüllungsort: Theodor-Körner-Straße 75 - 87 und Carnerigasse 35, 8010 Graz

Angebotsfrist: 15. Februar 2024, 13.00 Uhr (1. Bauabschnitt – Haus 75 - 79)

Abgabeform: elektronische Übermittlung laut Ausschreibungsunterlagen

4/2024

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: abteilung2@stmk.gv.at, Telefon (0 316) 877/DW. 4158
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.

www.grazerzeitung.at